

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 34/08 B

L 6 SB 140/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 (31) SB 469/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Kreis Mettmann,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss mit Schreiben vom 23.6.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 24.6.2008, Beschwerde eingelegt. Der angefochtene Beschluss ist der Klägerin am 24.5.2008 zugestellt worden.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und in dem Senatsschreiben vom 26.6.2008 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

